

**Baubehörde**

Bearbeiter: Dr. Renate Zötsch

Tel. 03124/51300-410

Fax. 03124/51300-800

e-mail: [gde@gratwein-strassengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-strassengel.gv.at)

Gratwein-Straßengel, am 6. September 2022

**GZ: 120-2/35-2022**

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund  
der mit Bescheid vom 30.8.2022 bewilligten Arbeiten  
auf bzw. neben Gemeindestraßen –  
Murmühlweg II**

**VERORDNUNG**

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „Murmühlweg II“ (Gratwein) von der Liegenschaft Nr. 11a bis zur Kreuzung mit der Murfeldsiedlung II (Judendorf-Straßengel) folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 19. September bis 30. September 2022** verordnet:

---

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G112

[www.gratwein-strassengel.gv.at](http://www.gratwein-strassengel.gv.at)

1. Auf der Gemeindestraße im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Mülle

angeschlagen am: 07.09.2022 C

abgenommen am: 03.10.2022